

Landesgesetzblatt

10. Stück, Jahrgang 2003

Ausgegeben am 31. März 2003

- Nr 28** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Neufestsetzung der täglichen Pflegegebühren für das St-Johanns-Spital (Landeskrankenanstalten Salzburg), die Christian-Doppler-Klinik (Landesnervenklinik Salzburg) und das Landeskrankenhaus St Veit im Pongau**
- Nr 29** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Neufestsetzung der täglichen Pflegegebühren an bestimmten allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg**
- Nr 30** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Sicherheit und Gesundheitsschutz von Bediensteten auf Baustellen (Baustellen-Verordnung)**
- Nr 31** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Erhöhung der Bezüge der Magistratsbeamten und der Gemeinbediensteten**
- Nr 32** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Änderung der Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Kreuzung Salzachtal Straße – Auffahrt zur Brücke über die Eisenbahn**
- Nr 33** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Änderung der Pilzeschutzverordnung**
- Nr 34** Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg – **Festsetzung eines Höchsttarifes für das Rauchfangkehrergewerbe**

28. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. März 2003 über die Neufestsetzung der täglichen Pflegegebühren für das St-Johanns-Spital (Landeskrankenanstalten Salzburg), die Christian-Doppler-Klinik (Landesnervenklinik Salzburg) und das Landeskrankenhaus St Veit im Pongau

Auf Grund der §§ 64 Abs 1 und 77 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl Nr 24, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Pflegegebühren für das St-Johanns-Spital (Landeskrankenanstalten Salzburg)

§ 1

(1) Für das St-Johanns-Spital werden die täglichen Pflegegebühren für die allgemeine Gebührenklasse und die Sonderklasse einheitlich in der kostendeckenden Höhe mit 561 € festgesetzt.

(2) Für die tageschirurgischen Leistungen am St-Johanns-Spital wird die tägliche Pflegegebühr mit 654 € festgesetzt.

Pflegegebühren für die Christian-Doppler-Klinik (Landesnervenklinik Salzburg)

§ 2

(1) Für die Krankenhausabteilungen der Christian-Doppler-Klinik werden die täglichen Pflegegebühren für die allgemeine Gebührenklasse und die Sonderklasse einheitlich in der kostendeckenden Höhe mit 349 € festgesetzt.

(2) Für die Inanspruchnahme nur der Tagesklinik der Christian-Doppler-Klinik wird die tägliche Pflegegebühr mit 108 € festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme nur der Nachtklinik der Christian-Doppler-Klinik wird die tägliche Pflegegebühr mit 49 € festgesetzt.

§ 3

(1) Es wird festgestellt, dass die kostendeckenden täglichen Pflegegebühren an den Pflegeabteilungen der Christian-Doppler-Klinik in der allgemeinen Gebührenklasse 266 € und in der Sonderklasse 279 € betragen.

(2) Unter Berücksichtigung des Einhebungsnachlasses werden die täglichen Pflegegebühren an den Pflegeabteilungen der Christian-Doppler-Klinik in der allgemeinen Gebührenklasse mit 241 € und in der Sonderklasse mit 265 € festgesetzt.

Pflegegebühren für das Landeskrankenhaus St Veit im Pongau

§ 4

(1) Für die Krankenhausabteilungen des Landeskrankenhauses St Veit im Pongau werden die täglichen Pflegegebühren für die allgemeine Gebührenklasse und die Sonderklasse einheitlich in der kostendeckenden Höhe mit 221 € festgesetzt.

(2) Für die Inanspruchnahme nur der Tagesklinik des Landeskrankenhauses St Veit im Pongau wird die tägliche Pflegegebühr mit 143 € festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme nur der Nachtklinik des Landeskrankenhauses St Veit im Pongau wird die tägliche Pflegegebühr mit 121 € festgesetzt.

§ 5

(1) Es wird festgestellt, dass die kostendeckenden täglichen Pflegegebühren an den Pflegeabteilungen des Landeskrankenhauses St Veit im Pongau in der allgemeinen Gebührenklasse 198 € und in der Sonderklasse 208 € betragen.

(2) Unter Berücksichtigung des Einhebungsnachlasses werden die täglichen Pflegegebühren an den Pflegeabteilungen des Landeskrankenhauses St Veit im Pongau in der

allgemeinen Gebührenklasse mit 196 € und in der Sonderklasse mit 206 € festgesetzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 6

Die Pflegegebührensätze gemäß den §§ 1, 2, 3 Abs 2, (§§) 4 und 5 Abs 2 sind auf Leistungen der Krankenanstalten anzuwenden, die im Kalenderjahr 2003 erbracht werden.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

29. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. März 2003 über die Neufestsetzung der täglichen Pflegegebühren an bestimmten allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg

Auf Grund des § 64 Abs 1 und 3 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl Nr 24, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die täglichen Pflegegebühren werden jeweils in der kostendeckenden Höhe für die allgemeine Gebührenklasse und die Sonderklasse einheitlich festgesetzt:

1. für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus des Konvents der Barmherzigen Brüder vom Heiligen Johannes von Gott in der Stadt Salzburg mit 561 €,
2. für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus der Halleiner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft mbH mit 372 €,
3. für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus der Marktgemeinde Mittersill mit 296 €,
4. für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadtgemeinde Oberndorf mit 277 €,
5. für das Allgemeine öffentliche Kardinal Schwarzenberg'sche Krankenhaus der gleichnamigen Betriebsgesellschaft mbH in Schwarzach im Pongau mit 561 €,
6. für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus der Marktgemeinde Tamsweg mit 275 €,
7. für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadtgemeinde Zell am See mit 284 €.

§ 2

Die Pflegegebührensätze gemäß § 1 sind auf Leistungen der Krankenanstalten anzuwenden, die im Kalenderjahr 2003 erbracht werden.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

30. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. März 2003 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Bediensteten auf Baustellen (Baustellen-Verordnung)

Auf Grund des § 27 Abs 1 Z 2 des Bediensteten-Schutzgesetzes – BSG, LGBl Nr 103/2000, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Tätigkeiten von Bediensteten des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, ausgenommen die im § 1 Abs 2 BSG angeführten Bediensteten, bei der Ausübung ihres Berufs in Arbeitsstätten auf Baustellen.

Anwendung der Bauarbeiterschutzverordnung

§ 2

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei der Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV), BGBl Nr 340/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 450/1994 sowie der Verordnungen BGBl Nr 706/1995, BGBl II Nr 121 und 368/1998, 164 und 232/2000 und 313/2002 ist im Anwendungsbereich des BSG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ treten die Begriffe „Bedienstete“ und „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form.
2. Folgende Bestimmungen finden keine Anwendung: §§ 2 Abs 3, 19 Abs 1, 31 Abs 1 sowie Abs 3 bis 9, 41, 108 und 161 bis 164.
3. Im § 94 Abs 1 tritt an die Stelle der Worte „dem Arbeitsinspektorat“ die Wortfolge „der Kommission gemäß § 48 BSG bzw dem Kontrollorgan gemäß § 54 BSG“.
4. Abnahmeprüfungen gemäß § 151 Abs 3 und wiederkehrende Prüfungen gemäß § 151 Abs 5 können auch von Amtssachverständigen im Rahmen ihrer Befugnisse durchgeführt werden.
5. Im § 154 Abs 6 findet die Wortfolge „durch ein Zeugnis nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl Nr 441/1975,“ keine Anwendung.

Anwendung des Bauarbeitenkoordinierungsgesetzes

§ 3

§ 6 des Bauarbeitenkoordinierungsgesetzes – BauKG, BGBl I Nr 37/1999, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Abs 2 an Stelle der Wortfolge „an das zuständige Arbeitsinspektorat“ die Wortfolge „an die Kommission gemäß § 48 BSG bzw das Kontrollorgan gemäß § 54“ tritt.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2003 in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 5

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/566/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit;

2. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit;
3. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
4. Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (8. Einzelrichtlinie im Sinn des Art 16 Abs 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

31. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 2003, mit der die Bezüge der Magistratsbeamten und der Gemeindebediensteten erhöht werden

Auf Grund des § 17 Abs 4 des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes 1981, LGBI Nr 42, des § 36 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, LGBI Nr 27, und des § 83 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 (Gem-VBG), LGBI Nr 17/2002, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Magistrats- und der Gemeindebeamten ab dem Jahr 2003

§ 1

(1) Das Gehalt der vollbeschäftigten Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2003 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	W 3	D	C, W 2	B	A
I. Dienstklasse					
1	1.080,0	1.068,4	1.114,1	–	–
2	1.093,1	1.089,1	1.141,5	–	–
3	1.106,2	1.109,6	1.168,8	–	–
4	1.119,3	1.130,2	1.196,3	–	–
5	1.132,3	1.150,8	1.223,7	–	–
II. Dienstklasse					
1	1.164,3	1.171,1	1.251,1	1.251,1	–
2	1.185,4	1.191,7	1.278,3	1.285,2	–
3	1.206,8	1.212,2	1.305,7	1.319,5	–
4	1.227,7	1.232,8	1.333,0	1.353,6	–
III. Dienstklasse					
1	1.248,9	1.253,3	1.360,4	1.388,0	1.564,6
2	–	1.273,9	1.388,0	1.424,6	–
3	–	1.294,3	1.417,3	1.462,4	–
4	–	1.314,7	–	–	–
5	–	1.335,3	–	–	–
6	–	1.356,1	–	–	–
7	–	1.376,6	–	–	–
8	–	1.433,9	–	–	–

(2) Das Gehalt der Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P 1	P 2	P 3
1	1.114,1	1.091,5	1.068,4
2	1.141,5	1.114,1	1.089,1
3	1.168,8	1.137,0	1.109,6
4	1.196,3	1.159,8	1.130,2
5	1.223,7	1.182,7	1.150,8
6	1.251,1	1.205,5	1.171,1
7	1.278,3	1.228,1	1.191,7
8	1.305,7	1.251,1	1.212,2
9	1.333,0	1.273,9	1.232,8
10	1.360,4	1.296,6	1.253,3
11	1.388,0	1.319,5	1.273,9
12	1.417,3	1.342,3	1.294,3
13	1.447,1	1.365,2	1.314,7
14	1.478,4	1.388,0	1.335,3
15	–	1.412,3	1.356,1
16	–	1.437,2	1.376,6
17	–	1.486,2	1.433,9
18	–	–	–

(3) Das Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung beträgt in Euro in den Dienstklassen IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	–	–	2.219,0	2.693,8	3.621,4	5.140,7
2	–	1.889,7	2.284,9	2.780,0	3.810,6	5.426,1
3	1.495,4	1.955,6	2.350,3	2.865,8	3.999,6	5.711,3
4	1.560,4	2.021,1	2.436,6	3.054,7	4.284,8	5.996,9
5	1.626,1	2.087,1	2.522,6	3.243,7	4.569,9	6.282,2
6	1.692,0	2.153,0	2.608,1	3.432,8	4.855,2	6.567,3
7	1.757,9	2.219,0	2.693,8	3.621,4	5.140,7	–
8	1.824,0	2.284,9	2.780,0	3.810,6	5.426,1	–
9	1.889,7	2.350,3	2.865,8	3.999,6	–	–
10	1.955,3	2.436,6	2.951,7	4.188,6	–	–
11	2.021,0	–	3.037,6	4.377,5	–	–
12	2.086,6	–	3.123,4	4.566,5	–	–

Die 10. Gehaltsstufe kann von Beamten der Verwendungsgruppe C in der Dienstklasse V (bei Magistratsbeamten nach Maßgabe des § 2 Abs 3 des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes 1981) nach vier in der Gehaltsstufe 9 verbrachten Jahren unbeschadet ihres Anspruchs auf eine Dienstalterszulage erreicht werden.

(4) Auf Magistratsbeamten finden die im Abs 3 enthaltenen Dienstklassen und Gehaltsstufen IV 10 bis 12, VI 10 bis 12 und VII 10 bis 12 keine Anwendung. Auf Gemeindebeamten findet die im Abs 3 enthaltene Dienstklasse IX keine Anwendung.

Zulagen der Magistrats- und Gemeindebeamten des Dienststandes ab dem Jahr 2003

§ 2

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage beträgt ab dem 1. Jänner 2003:

Dienstklasse	Euro
I bis V	126,7
VI bis IX	160,9

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage beträgt ab dem

1. Jänner 2003:

1. für Beamte des Sanitätshilfsdienstes 43,7 €,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 114,6 €,
3. für Beamte des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG und für Hebammen
 - a) der Dienstklassen I und II 114,6 €,
 - b) ab der Dienstklasse III 137,5 €.

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage beträgt ab dem 1. Jänner 2003:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 170,9 €,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 219,9 €,
3. für Pflegedirektoren und Pflegedirektorinnen 268,6 €.

(4) Die Dienstzulage für Beamte des Wachdienstes (§ 19 Abs 1 Z 1 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968) beträgt ab dem 1. Jänner 2003:

a) im provisorischen Dienstverhältnis: 26,9 €,

b) im definitiven Dienstverhältnis:

in der Verwendungsgruppe W 3:

ab einer Dienstzeit in (vollen) Jahren	Euro
–	39,4
10	51,1
16	71,8
22	91,0
30	108,4

in der Verwendungsgruppe W 2:

	in der Dienst- zulagenstufe 1 Euro	in der Dienst- zulagenstufe 2 Euro
in der Grund- stufe	50,9	91,0
in der Dienst- stufe 1a)	108,3	155,0
in der Dienst- stufe 1b)	137,1	196,1
in der Dienst- stufe 2	196,1	242,2
in der Dienst- stufe 3	288,7	345,5

(5) Die besondere Dienstzulage (§ 19 Abs 1 Z 2 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968) beträgt ab dem 1. Jänner 2003:

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 2	86,9
W 3	82,5

(6) Die Dienstzulage gemäß § 19 Abs 7 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 beträgt ab dem 1. Jänner 2003 48,9 €.

(7) Die Wachdienstzulage (§ 20 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968) beträgt ab dem 1. Jänner 2003:

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 2	70,9
W 3	60,6

Monatsentgelt und Verwaltungsdienstzulage der Gemeindevertragsbediensteten ab dem Jahr 2003

§ 3

(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I (§ 64 Gem-VBG) beträgt in Euro:

1. in den Dienstklassen I bis III:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	w3	d	c, w2	b	a
I. Dienstklasse					
1	1.134,0	1.121,8	1.169,8	–	–
2	1.147,5	1.143,6	1.198,6	–	–
3	1.161,5	1.165,1	1.227,2	–	–
4	1.175,3	1.186,7	1.256,1	–	–
5	1.188,9	1.208,3	1.284,9	–	–
II. Dienstklasse					
1	1.222,5	1.229,7	1.313,7	1.313,7	–
2	1.244,7	1.251,3	1.342,2	1.349,5	–
3	1.267,1	1.272,8	1.371,0	1.385,5	–
4	1.289,1	1.294,4	1.399,7	1.421,3	–
III. Dienstklasse					
1	1.311,3	1.316,0	1.428,4	1.457,4	1.642,8
2	–	1.337,6	1.457,4	1.495,8	–
3	–	1.359,0	1.488,2	1.535,5	–
4	–	1.380,4	–	–	–
5	–	1.402,1	–	–	–
6	–	1.423,9	–	–	–
7	–	1.445,4	–	–	–
8	–	1.505,6	–	–	–

2. in den Dienstklassen IV bis VIII:

Entlohnungs- stufe	Dienstklasse				
	IV	V	VI	VII	VIII
1	–	–	2.330,0	2.828,5	3.802,5
2	–	1.984,2	2.399,1	2.919,0	4.001,1
3	1.570,2	2.053,4	2.467,8	3.009,1	4.199,6
4	1.638,4	2.122,2	2.558,4	3.207,4	4.499,0
5	1.707,4	2.191,5	2.648,7	3.405,9	4.798,4
6	1.776,6	2.260,7	2.738,5	3.604,4	5.098,0
7	1.845,8	2.330,0	2.828,5	3.802,5	5.397,7
8	1.915,2	2.399,1	2.919,0	4.001,1	5.697,4
9	1.984,2	2.467,8	3.009,1	4.199,6	–
10	2.053,1	2.558,4	3.099,3	4.398,0	–
11	2.122,1	–	3.189,5	4.596,4	–
12	2.190,9	–	3.279,6	4.794,8	–

In der Dienstklasse V kann die 10. Entlohnungsstufe von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c nach vier in der Entlohnungsstufe 9 verbrachten Jahren unbeschadet ihres Anspruchs auf eine Dienstalterszulage erreicht werden.

(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Gemeindevetragsbediensteten des Entlohnungsschemas II (§ 66 Gem-VBG) beträgt ab dem 1. Jänner 2003 in Euro:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
1	1.149,3	1.125,5	1.101,7	1.077,8	1.053,9
2	1.176,6	1.149,0	1.122,8	1.094,4	1.066,0
3	1.203,9	1.172,5	1.143,8	1.110,9	1.077,9
4	1.231,1	1.195,7	1.165,0	1.127,4	1.090,1
5	1.258,5	1.219,1	1.186,2	1.143,8	1.101,9
6	1.285,6	1.242,5	1.207,4	1.160,3	1.113,8
7	1.313,1	1.265,9	1.228,2	1.176,9	1.125,8
8	1.340,3	1.289,0	1.249,3	1.193,5	1.137,9
9	1.367,5	1.312,5	1.270,5	1.209,9	1.149,6
10	1.395,2	1.336,1	1.291,7	1.226,6	1.161,7
11	1.424,5	1.359,4	1.312,8	1.243,1	1.173,7
12	1.454,2	1.382,9	1.333,9	1.259,7	1.185,9
13	1.485,8	1.407,4	1.354,8	1.276,1	1.197,7
14	1.517,6	1.433,1	1.376,0	1.292,6	1.209,6
15	1.549,2	1.458,4	1.397,7	1.309,4	1.221,8
16	1.581,4	1.485,6	1.420,2	1.325,9	1.233,4
17	1.613,4	1.512,9	1.443,3	1.342,4	1.245,6
18	1.645,5	1.539,9	1.467,0	1.359,0	1.257,4
19	1.677,7	1.567,3	1.491,8	1.375,5	1.269,5
20	1.709,9	1.594,8	1.516,1	1.392,3	1.281,4
21	1.741,9	1.622,5	1.540,8	1.410,1	1.293,6
22	1.806,0	1.677,8	1.590,2	1.445,4	1.318,0
23	1.870,2	1.733,1	1.652,0	1.481,8	1.342,4
24	1.934,3	1.788,5	1.720,0	1.518,1	1.366,8
25	1.998,4	1.843,8	1.787,9	1.554,5	1.391,2
26	2.062,5	1.899,2	1.855,9	1.590,8	1.415,6
27	2.126,6	1.954,5	1.923,8	1.627,2	1.440,0

(3) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage (§ 69 Gem-VBG) beträgt ab dem 1. Jänner 2003 in Euro:

Dienstklassen I bis V und Entlohnungsgruppen p1 bis p5	126,7
Dienstklassen VI bis VIII	160,9

(4) Die Höhe der Dienstzulagen und der Wachdienstzulage für den Wachdienst, der Pflegedienstzulage und der Pflegedienst-Chargenzulage richtet sich nach § 2 Abs 2 bis 7.

(5) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2003 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2003 um 2,1%, mindestens aber um 30 €, erhöht. Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2003 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Fall der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind daraufhin die im ersten Satz vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2003 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten. Diese Erhöhung ist nicht vorzunehmen, wenn im Sondervertrag eine andere Form der Erhöhung vorgesehen ist.

Ausbildungsbeitrag ab dem Jahr 2003

§ 4

Der Ausbildungsbeitrag (§ 6 Abs 2 Gem-VBG) beträgt monatlich ab dem 1. Jänner 2003 in der Ausbildung:

1. für den Mittleren Dienst 588,7 €,
2. für den Gehobenen Dienst 696,2 €.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. März 2002, LGBI Nr 41, mit der die Bezüge der Magistrats- und Gemeindebediensteten erhöht werden, außer Kraft.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

32. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. März 2003, mit der die Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Kreuzung Salzachtal Straße – Auffahrt zur Brücke über die Eisenbahn geändert wird

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBI Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Kreuzung Salzachtal Straße – Auffahrt zur Brücke über die Eisenbahn, LGBI Nr 109/2002, wird dahingehend geändert, dass im § 1 Abs 1 nach der Grundstücksnummer „430/2“ die Grundstücksnummer „431/1“ eingefügt wird.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

33. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. März 2003, mit der die Pilzschutzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 30 Abs 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBI Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Pilzschutzverordnung, LGBI Nr 47/1994, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird angefügt:

„4. Sammelgebiet: Gebiet in der freien Landschaft, in dem auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten mit dem Vorkommen von zum Verzehr geeigneten Pilzarten gerechnet werden kann.“

2. Im § 2 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:

„1a. das Sammeln von mehr als 2 kg Pilzen pro Person und Tag sowie das Befördern oder der Besitz von mehr als 2 kg Pilzen in einem Sammelgebiet oder im

Nahbereich eines Sammelgebietes. Bei Personengruppen, die Pilze gemeinsam besitzen oder verwahren, so dass eine Zuordnung der gesammelten Mengen zu einzelnen Personen nicht mehr möglich ist, beträgt die zulässige Menge das der Personenanzahl entsprechende Vielfache von 2 kg, höchstens jedoch 8 kg je Gruppe;“

2.2. Die Z 5 lautet:

„5. die Organisation, das Ankündigen, das Bewerben oder das Durchführen von Veranstaltungen zum Sammeln von Pilzen sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen;“

2.3. Nach der Z 5 wird eingefügt:

„5a. das Bearbeiten oder Verwerten der Pilze in einem Sammelgebiet oder im Nahbereich eines Sammelgebietes;“

3. Im § 2 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Personen, die in der freien Landschaft im Besitz von mehr als 2 kg Pilzen angetroffen werden oder die mehr als 2 kg Pilze verwahren, haben den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd- und des Forstschutzes betrauten Organen auf Verlangen die Rechtmäßigkeit von Besitz bzw Verwahrung nachzuweisen. Mitglieder von Personengruppen nach § 2 Abs 1 Z 1a trifft diese Verpflichtung ab einer Menge von 8 kg Pilzen.“

4. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Von den Verboten der Abs 1 und 1a sind ausgenommen:

1. von der mengenmäßigen (Abs 1 Z 1a) und der tageszeitlichen Beschränkung (Abs 1 Z 7) und von der Nachweispflicht (Abs 1a): das Sammeln durch den Grundeigentümer und dessen nahe Angehörige;
2. von der mengenmäßigen Beschränkung (Abs 1 Z 1a): das Sammeln im Rahmen einer Bewilligung nach § 3;
3. von den Verboten nach Abs 1 Z 2 und 3: die Entnahme einzelner Pilzfruchtkörper zu Bestimmungszwecken;
4. vom Werkzeugverbot (Abs 1 Z 4) und vom Verarbeitungsverbot (Abs 1 Z 5a): die Verwendung eines Messers zum Abschneiden des Pilzstieles und zum Putzen der Pilze.“

5. Im § 5 wird die Verweisung „gemäß § 58 NSchG 1993“ durch die Verweisung „gemäß § 61 NSchG 1999“ ersetzt.

6. Im § 6 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 1, § 2 Abs 1, 1a und 2 und § 5 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 33/2003 treten mit 1. Juni 2003 in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 18. März 2003 über die Festsetzung eines Höchsttarifes für das Rauchfangkehrergewerbe

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die in der Anlage angeführten Tarifsätze als Höchsttarife festgesetzt.

(2) Die Vereinbarung von Pauschalierungen an Stelle der Berechnung nach den Tarifsätzen ist soweit zulässig, als sich daraus kein höherer Gesamtbetrag ergibt.

(3) In den einzelnen Tarifsätzen ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 20% enthalten.

§ 2

(1) Mit der Objektgebühr sind die anteiligen Wegekosten, die Vorbereitung zum Kehren, die Untersuchung der Kehrgegenstände und Feuerstätten (Hauptkehrung) im Sinn des § 7 Abs 2 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2001, die Mängelerfassung und nachträgliche Beratung der Eigentümer des Objektes oder der sonst über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten (zB Kehrplan, Kehrbuch, Evidenhaltung, Rechnungen einschließlich Porti udgl) für ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrobjekt) pauschal abgegolten. Die Objektgebühr darf auch dann nur einmal in Rechnung gestellt werden, wenn in einem Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände zu kehren oder zu überprüfen sind. Gebäude mit mehreren Hauseingängen gelten dabei als ein Kehrobjekt, wenn sämtliche Kamine über denselben Hauseingang zugänglich sind.

(2) Die Kehrgebühr ist das Entgelt für das Kehren oder das Ausbrennen der einzelnen Kehrgegenstände. Sie ist nach der Anzahl der Geschoße zu berechnen.

§ 3

(1) Bei Anwendung der Tarifpost 1 gelten

1. die Tarifsätze der Tarifgruppe A für geschlossene verbaute Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten sowie für Kehrobjekte, die nicht weiter als 100 m Wegstrecke vom nächstgelegenen Kehrobjekt dieser geschlossenen verbauten Ortschaft entfernt sind;
2. die Tarifsätze der Tarifgruppe B für alle Kehrobjekte, die nicht der Tarifgruppe A zuzuordnen sind.

(2) Als Geschoß im Sinn des Tarifes gilt jedes bewohnte oder unbewohnte Stockwerk, das Keller- und das Dachgeschoß, soweit der Rauch-, Gas- oder Dunstfang durch dieses Stockwerk oder Geschoß führt. Beträgt die Rauch- bzw Gasfänglänge zwischen dem Dachgeschoßfußboden und der Fangmündung mehr als 3 m, ist die Anrechnung einer weiteren Geschoßgebühr zulässig. Überhöhte Rauch- oder Gasfangköpfe (zB bei Flachdächern) sowie freistehende Fänge können je volle 3 m als Geschoß gerechnet werden.

§ 4

(1) Die Kehrpflicht und ihre Häufigkeit richtet sich nach der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973.

(2) Die Häufigkeit der jährlich durchzuführenden Messung der Abgastemperatur, der Feststellung der Konzen-

trationen und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und der Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen richtet sich nach der Heizungsanlagen-Verordnung.

§ 5

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Verlangen des Kunden entsprechend der Vormerkungen im Kherbuch eine für die einzelnen Kehrgegenstände nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistung auszustellen, soweit nicht eine pauschale Jahresabrechnung (§ 1 Abs 2) vereinbart ist.

§ 6

Wer höhere Entgelte als die sich aus dieser Verordnung ergebenden Höchsttarife fordert oder annimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 367 Z 31 der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes anzuwenden, die ab diesem Tag erbracht werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 2. Oktober 1998, LGBI Nr 111, über die Festsetzung eines Höchsttarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 112/2001 außer Kraft.

**Für den Landeshauptmann:
Burgstaller**

Anlage

Kehrtarif 2003

Tarifpost 1 – Objektgebühr (§ 2 Abs 1)

Tarifgruppe A 6,80 €

Tarifgruppe B 9,70 €

Tarifpost 2 – Kehrgebühr (§ 2 Abs 2)

a) Kehren eines Rauch- bzw Gasfanges mit angeschlossenen Feuerstätten (Normaltarif)

Nennheizleistung	Gebühr je Geschoß
bis 11 kW	1,10 €
12–35 kW	1,50 €
36–120 kW	3,40 €
über 120 kW	5,00 €

b) Kehren solcher Rauch- oder Gasfänge mit angeschlossenen Feuerstätten, die nach § 7 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 öfter als dreimal zu reinigen sind

Nennheizleistung	Gebühr je Geschoß
bis 11 kW	0,90 €
12–35 kW	1,20 €
36–120 kW	2,20 €
über 120 kW	3,40 €

c) Reinigen der Fangsohle 4,20 €

Tarifpost 3

a) Für das Ausbrennen eines Rauch-, Gas- oder Dunstfanges gilt Tarifpost 2.

b) Das nach dem Ausbrennen notwendige Kehren sowie die Kosten für das Ausbrennmateriel werden gesondert verrechnet.

c) Ist beim Ausbrennen eines Fanges ein Zeitaufwand von über 30 Minuten erforderlich, beträgt die Gebühr je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit 9,30 €.

d) Für das Reinigen des Rauchrohrs beträgt die Gebühr für jede angefangene fünf Minuten Arbeitszeit 3,05 €.

Tarifpost 4

Abziehen von neuen oder umgebauten Rauch- oder Gasfängen je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit 9,30 €.

Tarifpost 5

Kehren einer Selchkammer je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit 9,30 €.

Tarifpost 6

Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Luftreinhalteverordnung bei Heizungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

a) mit einem Abgasrohrdurchmesser bis 20 cm 28,00 €,

b) mit einem Abgasrohrdurchmesser über 20 cm 33,00 €,

c) bei einem Kessel mit zwei oder mehr Abgängen, unabhängig vom Abgasrohrdurchmesser, je Abgang 33,00 €.

d) Für den Fall, dass diese Messung nicht durch den zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt wird, beträgt die Gebühr für die vom Rauchfangkehrer durchzuführende Kontrolltätigkeit 6,15 €.

Tarifpost 7

Teilnahme als Sachverständiger an Feuerbeschauen, Baukommissionen, Bauüberprüfungen, Überprüfung von Feuerungs- und Gasanlagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, soweit diese Überprüfung nicht schon anlässlich der Kehrtätigkeit oder der Abgasmessung erfolgt ist, Erstellung von Befunden, Protokollen und Mängelmeldungen, je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit 9,30 €.

Tarifpost 8

a) Fahrten und Gänge, die für die Erbringung von Leistungen nach Tarifpost 7 notwendig sind, für vom Kunden zu vertretende gesonderte Einzelgänge, wenn nicht Tarifpost 9 anzuwenden ist, und für Gänge zu entlegenen Kehrprojekten (Gastgewerbebetriebe, Jagd-, Alm-, Schutzhütten udgl) gebührt je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Fahr- oder Gehzeit 9,30 €.

b) Bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges kann außerdem das nach reisengebührenrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete jeweils festgesetzte Kilometergeld verrechnet werden.

Tarifpost 9

Können Kehrgegenstände aus Gründen, die der Eigentümer des Objektes oder der sonst über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht zum vereinbaren oder zu dem sich aus dem Kehrplan ergebenden, nachweislich rechtzeitig bekannt gegebenen Termin gereinigt oder überprüft werden, kann ein Zuschlag

von höchstens 50% zu den sonst gebührenden Tarifen verrechnet werden. Das gleiche gilt, wenn Messungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung, LGBl Nr 100/2001, aus diesen Gründen nicht durchgeführt werden können.

Tarifpost 10

Für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn-

oder Feiertagen durchgeführt werden, kann ein Zuschlag von höchstens 100% verrechnet werden.

Tarifpost 11

Alle nicht mit den vorstehenden Leistungen in Verbindung stehenden Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden, je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit 9,30 €.